



vonBredow Valentin Herz

# Stromsteuernovelle 2026: Was Betreiber wissen müssen

8. Januar 2026

Dr. Bettina Hennig



# Dr. Bettina Hennig

- Rechtsanwältin bei vBVH seit 2015
- Partnerin bei vBVH seit 2019
- Zuvor tätig in Wissenschaft und Politikberatung bei der FNK
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Tätigkeiten als Referentin zu energierechtlichen Fragestellungen

## Expertise:

- › Energierechtliche Beratung von Erneuerbare-Energien-Projekten sowie dezentralen Energiekonzepten, einschließlich Speicher-, Elektromobilitäts- und Wasserstoff-Projekten
- › Stromsteuerrechtliche Beratung und Beratung zu anderen energieregulatorischen Pflichten



# Hinweis

Die nachfolgenden Folien sollen einen ersten Überblick über die aktuellen Neuregelungen im Stromsteuerrecht geben, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind.

Bitte beachten Sie, dass es sich um komplexe und stark einzelfallabhängige Rechtsfragen handelt, die teilweise noch nicht abschließend geklärt sind.

Die vorliegenden Folien können eine konkrete rechtliche Prüfung des Einzelfalls nicht ersetzen.



# Agenda

- 1. Kurze Einführung**
  - › Grundlagen Stromsteuer und Betreiberpflichten
- 2. Stromsteuerreform 2026**
  - › Überblick über wichtigste Inhalte
- 3. Wesentliche Auswirkungen für Betreiber**
  - › Versorger vs. kleiner Versorger vs. Eigenerzeuger
  - › Stromsteuerbefreiungen
  - › Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten



# 01

## Grundlagen: Stromsteuer und Betreiberpflichten

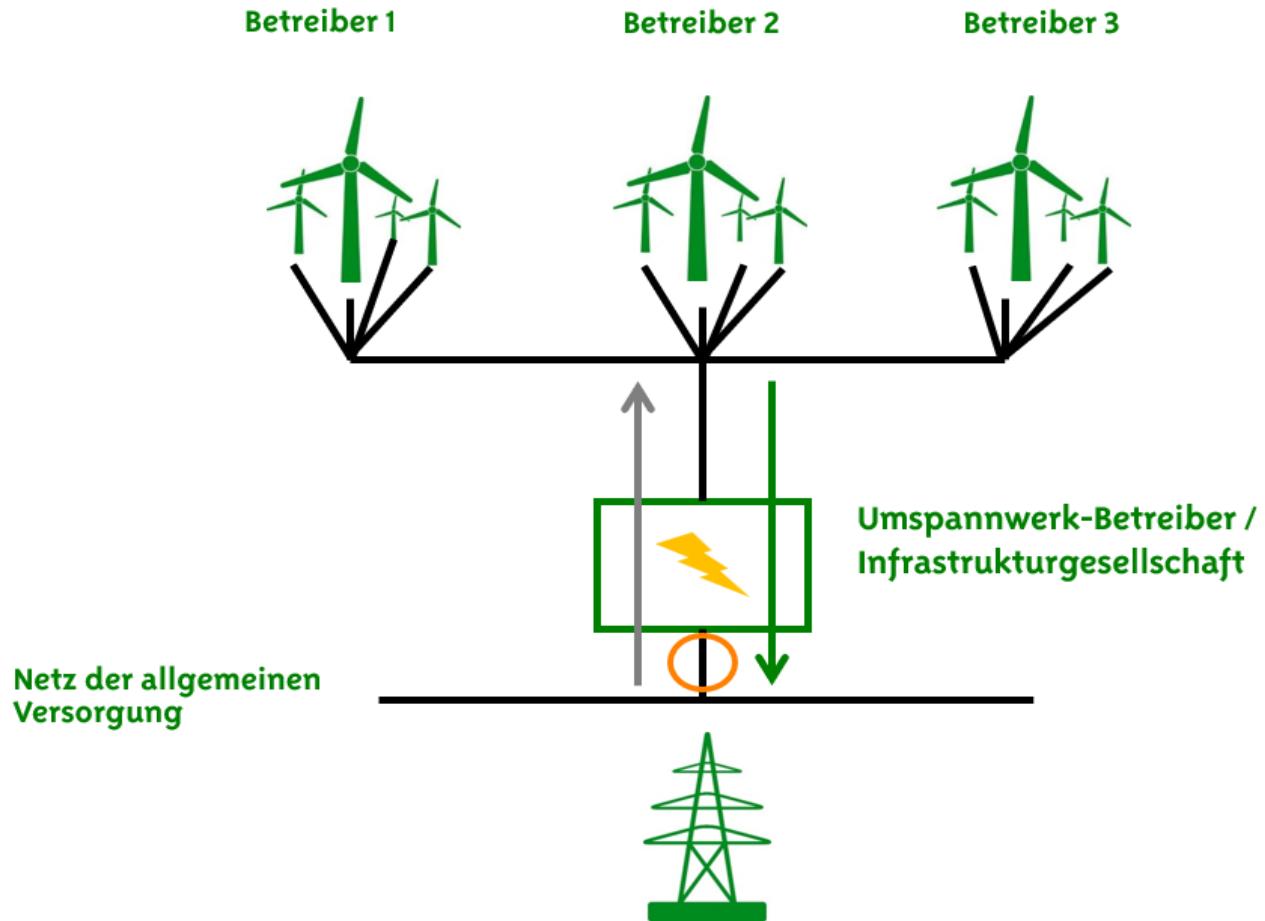


# Grundlagen

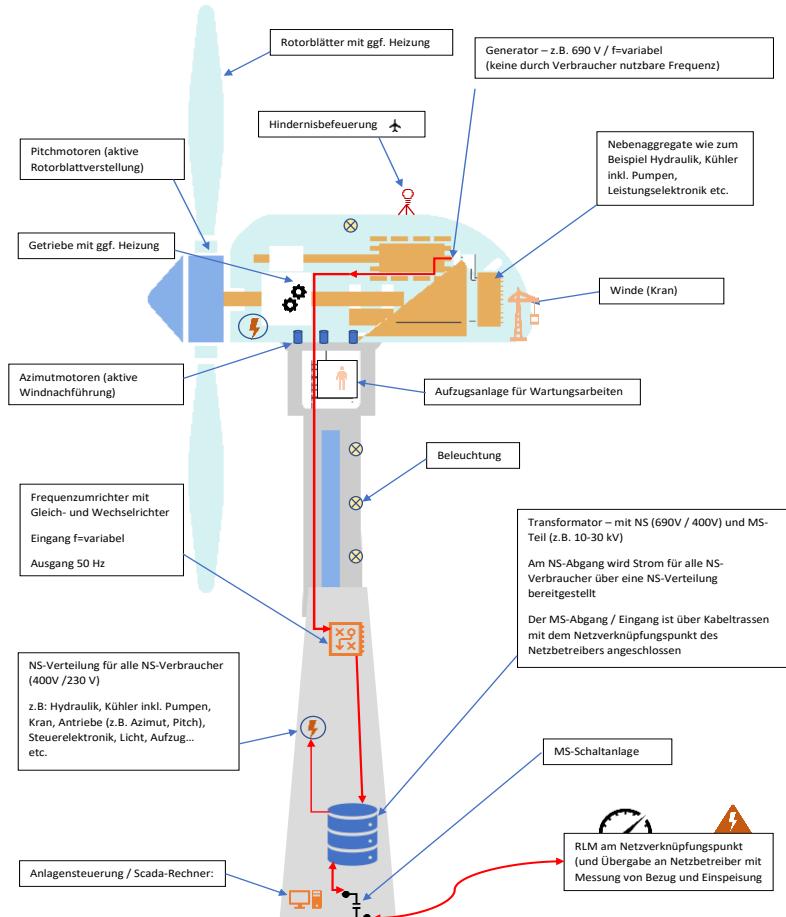
- Steuergegenstand: elektrischer Strom
- Verbrauchssteuer
  - › Steuer entsteht mit der Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz zum Verbrauch oder durch den Verbrauch selbst erzeugten Stroms
  - › Stromsteuer entsteht auch, wenn der Strom nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird
- Steuerschuldner ist der „letzte Versorger in der Kette“ (Stromlieferant) oder Eigenerzeuger
- Steuerhöhe
  - › Regelsteuersatz: 2,05 ct/kWh bzw. 20,50 Euro/MWh
  - › Zahlreiche Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen
- Rechtsquellen
  - › Stromsteuergesetz (StromStG)
  - › Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)



# Wieso sind EE-Betreiber betroffen?



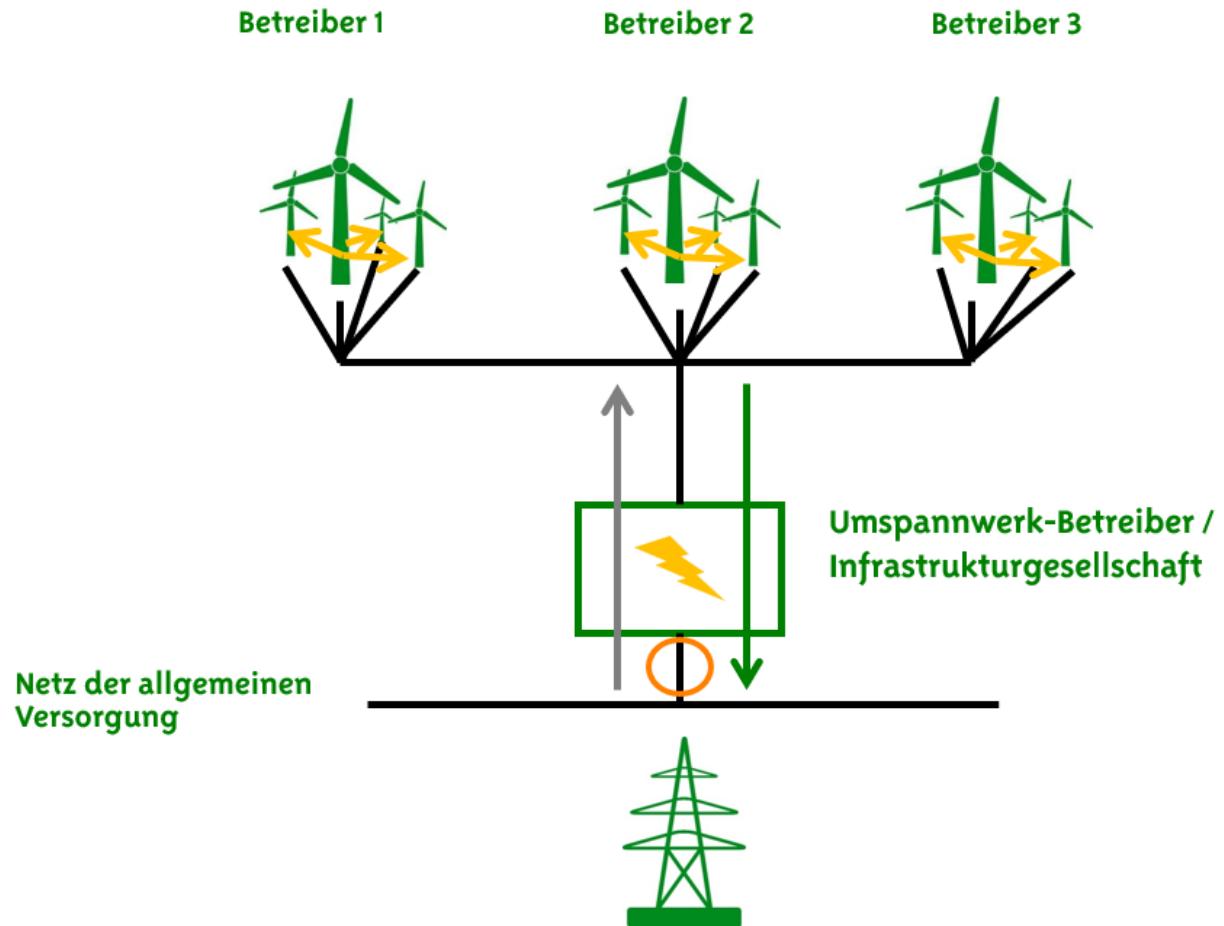
# Wieso sind EE-Betreiber betroffen?



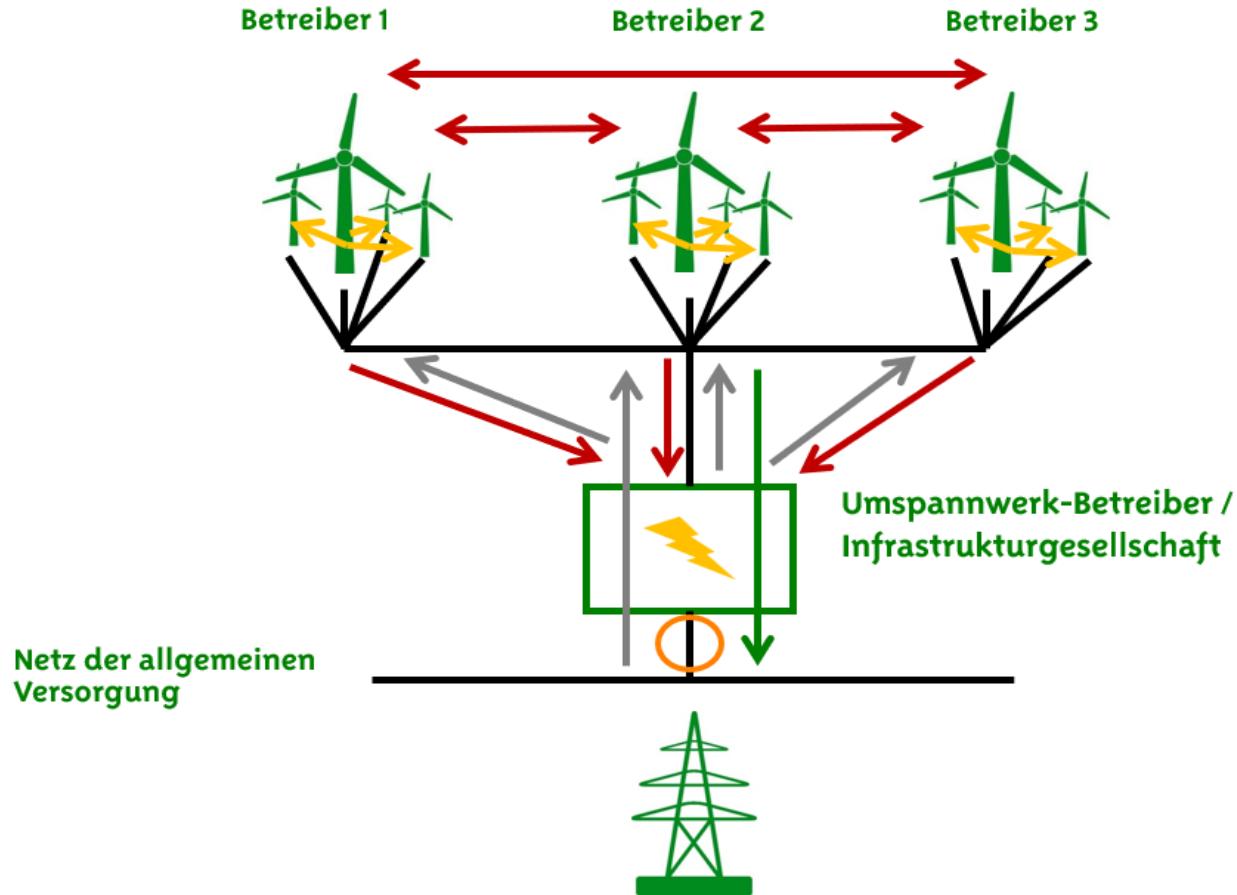
Quelle:  
BWE-Informationspapier  
„Stromsteuer bei Windenergieanlagen“  
Rev. 2, Mai 2021



# Wieso sind EE-Betreiber betroffen?



# Wieso sind EE-Betreiber betroffen?



# Typische Klärungsbedarfe und Betreiberpflichten

Wer hat welche stromsteuerrechtliche „Marktrolle“?

- Versorger
- „kleiner“ bzw. „eingeschränkter“ Versorger
- Eigenerzeuger mit oder ohne Erlaubnispflicht
- Letztverbraucher

Wer ist für welche Strommengen steuerlich verantwortlich und wie werden sie ermittelt?

- selbst erzeugter Eigenverbrauch
- bezogener Eigenverbrauch
- Leistung an Dritte

Welche Steuerbefreiungen gelten und welche Mengen müssen versteuert werden?

- Geltendmachung durch Erlaubnis oder Entlastung?

Welche Mengen müssen wann wie gemeldet werden?

Anmeldung bzw. Erlaubnisantrag beim Hauptzollamt

- je nach Marktrolle unterschiedliche Formulare und Unterlagen erforderlich
- aktuell: Vereinheitlichung und Konsolidierung der Formulare

Klärung der Mengenermittlung mit HZA

- einschließlich Verfahrensdokumentation

Klärung der geltend gemachten Steuerbefreiungen, ggf. mittels entsprechender Anträge

- Erlaubnisantrag vs. Entlastungsantrag

Stromsteueranmeldung (Frist i.d.R. 31.05.)

- ggf. nebst Meldung befreiter Strommengen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten



# 02

## Stromsteuerreform 2026



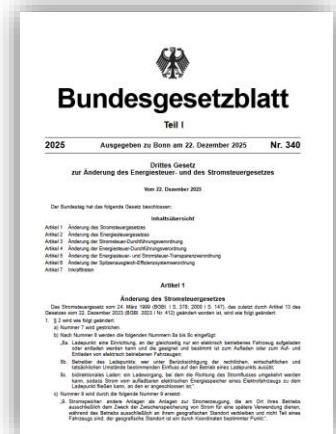
# Gesetzgebungsverfahren

Geht zurück auf Gesetzesentwurf der Ampelregierung aus Juli 2024 (BT-Drs. 20/12351)

- Scheiterte zuerst an zu wenigen BT-Abgeordneten – und dann am Ampel-Aus
- Stattdessen: 4. EnergieStVuaÄndV vom 20. Dezember 2024
  - › Mini-Novelle auf Verordnungsebene

Aktuelle Fassung:

- 23. Juni 2025: Referentenentwurf des BMF der neuen BReg vom 23. Juni 2025
- 5. September 2025: Kabinett beschließt den Gesetzesentwurf und leitet ihn dem Bundesrat zu (BR-Drs. 427/25 bzw. BT-Drs. 21/1866 vom 29. September 2025)
- 10. November 2025: Änderungsantrag der Regierungsfraktionen (Ausschussdrucksache 21(7)75)
- 12. November 2025: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (**BT-Drs. 21/2753**)
- 13. November 2025: Verabschiedung im Bundestag
- 22. Dezember 2025: Verkündung im Bundesgesetzblatt
- 1. Januar 2026: Inkrafttreten



# Wichtigste Inhalte und Ziele

- Verstetigung Stromsteuerentlastung für produzierendes Gewerbe
- Bürokratieabbau bzw. -erleichterungen (bei gleichzeitiger Sicherung des Steueraufkommens)
- Neuregelungen für Speicher und Ladeinfrastruktur
- ...



# Erkenntnisquellen und Leseempfehlungen

Deutscher Bundestag

DIP Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien

Start    **Suche**    Erweiterte Suche    Expertensuche    Merkliste ★    Über DIP    Hilfe

Bitte geben Sie einen Suchbegriff ein  X Q

1 von 453

Vorgang - Gesetzgebung

**Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes**

21. Wahlperiode

Übersicht

Initiative: Bundesregierung

Zustimmungsbedürftigkeit: Nein, laut Gesetzentwurf (Drs 427/25 (bes.eilbed.))  
Nein, laut Verkündung (BGBl I)

Beratungsstand: Verkündet

Verkündung: [Gesetz vom 22.12.2025 – BGBl. I 2025, Nr. 340 vom 22.12.2025](#)

Inkrafttreten: 01.01.2026  
01.01.2027 (Artikel 2 Nr. 23, Artikel 3 Nr. 20 und 21 sowie Artikel 4 Nr. 27 bis 29)

GESTA-Ordnungsnummer: D018

ID: 325333

Wichtige Drucksachen

05.09.2025 [BR-Drucksache 427/25](#) (Gesetzentwurf Bundesregierung)

29.09.2025 [BT-Drucksache 21/1866](#) (Gesetzentwurf Bundesregierung)

12.11.2025 [BT-Drucksache 21/2753](#) (Beschlussempfehlung und Bericht Finanzausschuss)

Plenum

09.10.2025 1. Beratung [BT-Plenarprotokoll 21/31, S. 3357D-3362C](#)

17.10.2025 1. Durchgang

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Drucksache 21/2753

12.11.2025

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1866, 21/2469, 21/2669 Nr. 25 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Kay Gott Hauke Finger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 21/2086 –

Bürger, Mittelstand und Industrie entlasten – Stromsteuer für alle auf europäisches Mindestmaß absenken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit Auslaufen des Strompreisabkommes wird die Steuerauflastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes (StromG) für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft erneut ab Januar 2026 nicht mehr auf den EU-Mindeststeuersatz erfolgen. In der Folge werden sich die Strompreise für Unternehmen erhöhen und damit die Rahmenbedingungen für Investitionen verschlechtern. Um dies zu vermeiden, ist die Steuerauflastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz fortzuführen.

In besonders im Bereich der Elektroanlagen und der Speicherung von Strom bildet das Stromsteuerrecht aktuelle Entwicklungen nicht mehr ab. Auch der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neue dezentrale Versorgungskonzepte machen Anpassungen im Strom- und Energiesteuerrecht erforderlich. Zudem haben Änderungen zum Beispiel im EU-Behelfsrecht dazu geführt, dass das Strom- und Energiesteuerrecht im aktuellen Wortlaut in Teilen nicht

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:  
a) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:  
*„7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt.“*

2. § 2 wird wie folgt geändert:  
a) Nummer 7 wird gestrichen.

entfällt

Drucksache 21/2753

– 8 – Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes
Vom 29. September 2025	Vom 29. September 2025
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	unverändert
Artikel 1 Änderung des Stromsteuergesetzes	
Artikel 2 Änderung des Energiesteuergesetzes	
Artikel 3 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung	
Artikel 4 Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung	
Artikel 5 Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung	
Artikel 6 Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung	
Artikel 7 Inkrafttreten	
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Stromsteuergesetzes	Änderung des Stromsteuergesetzes
Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert: a) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt: <i>„7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt.“</i>	1. § 2 wird wie folgt geändert: a) Nummer 7 wird gestrichen.



# Erkenntnisquellen und Leseempfehlungen

The screenshot shows the ZOLL website's homepage for companies. At the top, there are links for Presse, English, Gebärdensprache, and Leichte Sprache. Below the header is a navigation bar with Login and Menü. The main content area features a network diagram on the left and the word "Unternehmen" in large letters. A sidebar lists topics under "Fachthemen": Im Überblick, Zölle, Steuern (highlighted), Marktordnungen, Warenursprung und Präferenzen, Außenwirtschaft, Bargeldverkehr. Below this are links for Verbote und Beschränkungen, Zollkosten, Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen, and Arbeit. A table titled "Sammlung von Informationsschreiben" shows a single entry from 08.12.2025 with the link "Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich".

This is a screenshot of a document from the Generalzolldirektion. It features the ZOLL logo at the top right. The title is "Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich". The text indicates it was issued on 8. Dezember 2025. It provides contact information for the Directorate IV - Consumption Tax and Transport Taxation, Prüfungsdienst, Václav-Havel-Platz 6, 53121 Bonn, Germany. The email address is DIV.gzd@zoll.bund.de and the internet link is www.zoll.de.

This is a screenshot of another document from the Generalzolldirektion. The title is "Informationen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz". The text indicates it was issued on 5. Juni 2025. It provides contact information for the Directorate IV - Consumption Tax and Transport Taxation, Prüfungsdienst, Václav-Havel-Platz 6, 53121 Bonn, Germany. The email address is DIV.gzd@zoll.bund.de and the internet link is www.zoll.de.



# 03

## Wesentliche Auswirkungen für Betreiber



# Wichtigste Änderungen für EE-Branche (1/2)

## Versorgerstatus (§ 1a StromStV)

- Wegfall bei Volleinspeisern, diese werden allerdings in vielen Fällen zu erlaubnispflichtigen Eigenerzeugern
  - > Übergang soll „bürokratiearm“ gestaltet werden, aber „allgemeine Mitwirkungspflichten“ der Betreiber
  - > Je nach Einzelfall: Kommunikation und neue Klärungen mit HZA erforderlich
  - > Je nach Einzelfall: ggf. Umstellung des Strombezugs erforderlich, insb. bei bislang „großen Versorgern“ in Volleinspeisung
- Wegfall der Versorgereigenschaft bei parkinternen Querlieferungen ebenfalls möglich
  - > WENN ausschließlich Strom zur Stromerzeugung
- Bei allen anderen bleibt es beim „kleinen Versorger“

## Stromsteuerbefreiungen (§ 10 StromStV)

- NEU: Allgemeine Erlaubnis für Strom zur Stromerzeugung in Wind- und Solarparks (Eigenverbrauch und Querlieferungen)
  - > Komponentenliste in Normbegründung
  - > Abgrenzungsnotwendigkeiten zu anderen Verbräuchen
- Künftig also ggf. zu prüfen, ob „Umstellung“ der Befreiungssystematik gewünscht und zweckmäßig
  - > Könnte auch pragmatischer Umgang mit beihilferechtlicher UiS-Problematik sein
- Besondere Herausforderung:  
Querlieferungsfälle
  - > Ggf. künftig weiter erhöhter Abstimmungsbedarf unter Betreibern



# Wichtigste Änderungen für EE-Branche (2/2)

## Bürokratie

- Stromsteuerbefreite Strommengen müssen von „kleinen“ Versorgern nur noch auf Verlangen des HZA angemeldet werden, von Eigenerzeugern gar nicht (§ 4 StromStV)
- Bei Antragsformularen vielfach Verweis aufs MaStRV; Betriebserklärungen teilweise nur noch auf Anforderung des HZA
- Es bleibt bei allgemeinen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten
- Generell: Bedeutung des Marktstammdatenregisters steigt!
- Neue Mitteilungspflicht mit neuer Frist (15.01.) und neuem Formular (1401)
  - › Wenn geschätzte Jahressteuerschuld > 2.400,00 Euro (§ 8 Absatz 6 StromStG)
  - › Bußgeldbewehrt (§ 14 StromStG)

## Weitere Änderungen

- Anlagenbegriff
  - › Einheitlicher Anlagenbegriff und Streichung der standortübergreifenden Zusammenfassung mehrerer Anlagen über den Direktvermarkter
- Verschiedene Änderungen für Batteriespeicher und Ladesäulenbetrieb
  - › Erhöhte Klarheit in der stromsteuerrechtlichen Behandlung
  - › Verbesserung für einige Geschäftsmodelle
    - Multi-Use-Speicher
    - Ladeinfrastrukturen an EE-Anlagen



# Fallbeispiel 1: Volleinspeiser mit Eigenverbrauch (> 2 MW)

## Versorgerstatus

- Kein Versorgerstatus mehr
- ABER: Erlaubnispflichtiger Eigenerzeuger
  - › Formular 1410 statt früher 1412
- Wenn zuvor „großer Versorger“: ggf. Umstellung der Strombelieferung von Drittversorger erforderlich
- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bleiben im Ergebnis vergleichbar

## Steuerbefreiung

- Kernfrage: Können alle selbst erzeugten Eigenverbräuche als „Strom zur Stromerzeugung“ im Sinne der Gesetzesbegründung eingeordnet werden?
  - › Wenn ja: Keine Erlaubnis für Stromsteuerbefreiung mehr erforderlich (1421 fällt weg)
  - › Wenn nein: Für überschießenden Eigenverbrauch weiterhin Versteuerung bzw. Befreiung (1421/1470) erforderlich
  - › ABER: Keine jährlichen Mengenmeldungen mehr!



# Fallbeispiel 2: Überschusseinspeiser mit Eigenverbrauch und Querlieferungen an andere Anlagenbetreiber (> 2 MW)

## Versorgerstatus

- abhängig davon, ob gelieferter Strom = selbst erzeugter Strom zur Stromerzeugung im Sinne der Gesetzesbegründung
- Wenn ja: Kein Versorgerstatus
  - > ABER: Erlaubnispflichtiger Eigenerzeuger
- Wenn nein: Status als kleiner Versorger bleibt

## Steuerbefreiung

- Kernfrage: Können alle selbst erzeugten Eigenverbräuche als „Strom zur Stromerzeugung“ im Sinne der Gesetzesbegründung eingeordnet werden?
  - > Wenn ja: Keine Erlaubnis für Stromsteuerbefreiung mehr erforderlich (1421 fällt weg)
    - auch Querlieferungen sind steuerfrei!!
  - > Wenn nein: Für überschießenden Eigenverbrauch weiterhin Versteuerung bzw. Befreiung (1421/1470) erforderlich
  - > ABER: Keine jährlichen Mengenmeldungen mehr (bei kleinen Versorgern ggf. noch auf Anforderung)!



# Fallbeispiel 3: Überschusseinspeisung mit Eigenverbrauch und „echter“ Drittbelieferung (z.B. Mobilfunkantenne, On-Site-PPA o.ä.) vor Ort (> 2 MW)

## Versorgerstatus

- Status als kleiner Versorger bleibt

## Steuerbefreiung

- Eigenverbrauch entweder allgemein steuerfrei (wenn/soweit Strom zur Stromerzeugung) oder steuerpflichtig bzw. zu befreien (1421/1470), siehe vorherige Folien
  - Jährliche Mengenmeldung befreiter Mengen nur noch auf Anforderung des HZA nötig!
- Drittbelieferung steuerpflichtig
  - Stromsteueranmeldung (i.d.R. jährlich zum 31.05.) und -abführung erforderlich



# Versuch eines Fazits

- Geist der Novelle: Bürokratieabbau
  - > Teilweise deutliche Verbesserungen
  - > Teilweise (noch?) nicht vollständig geglückt
- „Strom zur Stromerzeugung“ wird (wieder) deutlich relevanter, unterstützt durch Komponentenliste und Infoschreiben.
- MaStR wird ebenfalls relevanter (Datenprüfung!)
- Konkreter Umgang der HZA bleibt abzuwarten



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Bettina Hennig

**Telefon**

030 809 24 82 20

**Mail**

[hennig@vvh.de](mailto:hennig@vvh.de)

**Kanzlei**

Littenstraße 105  
10179 Berlin

